

- c) Name des landwirtschaftlichen Betriebes,
- d) Zeitdauer des Einsatzes (Stundenzahl) und Art der Arbeit,
- e) Unterschrift des Brigadeleiters (bzw. Erntehelfers) als Bestätigung.

(2) Die Erstaufbereitung des Leistungsnachweises ist nach Beendigung des Einsatzes dem Rat der Gemeinde zur Weiterleitung an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu übergeben. Die Zweitaufbereitung ist dem delegierenden Betrieb durch den Erntehelfer vorzulegen.

(3) Der delegierende Betrieb bzw. die Verwaltung, Schule usw. hat dem landwirtschaftlichen Betrieb die auf der Grundlage der Leistungsnachweise errechneten Lohnbeträge einschließlich 10 % Betriebsanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung zu stellen.

(4) Der Industriebetrieb hat dem Rat des Einsatzkreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, den Differenzbetrag zwischen Bruttolohn und Betriebsanteil an Sozialversicherungsbeiträgen und den von den landwirtschaftlichen Betrieben zu leistenden Lohnzahlungen in Rechnung zu stellen.

(5) Die staatlichen Verwaltungen erhalten für den Einsatz von Verwaltungsangestellten nur die von den landwirtschaftlichen Betrieben geleisteten Lohnzahlungen einschließlich 10 % SV-Anteil. Diese Mittel sind als Einnahmen im Kapitel 134 zu buchen. Die Erstattung eines Differenzbetrages entfällt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung bei überörtlichem Einsatz von Arbeitskräften

(1) Die im § 4 getroffene Regelung gilt ebenfalls bei überörtlichem Einsatz von Arbeitskräften mit folgenden Zusätzen:

- a) Soweit landwirtschaftliche Betriebe kostenlos Unterkunft gewähren, sind im Leistungsnachweis zusätzlich die Anzahl der Übernachtungen und die tatsächlich angefallenen Kosten auszuweisen.
- b) Die Kosten für den An- und Abtransport zum Einsatzort hat der delegierende Betrieb zu verauslagern. Werden betriebseigene Fahrzeuge eingesetzt, so dürfen nur die preisrechtlich zulässigen Transportkosten berechnet werden.
- c) Mit der Anforderung des Differenzbetrages für die unterschiedlichen Lohnzahlungen sind gleichzeitig die angefallenen An- und Rückreisekosten und die tatsächlich verauslagten Trennungsschädigungen anzufordern. Diese müssen getrennt nachgewiesen werden.
- d) Bei überörtlichem Einsatz von Fachschülern und Studenten sind Transportkosten und Trennungsschädigungen von der Verwaltung bzw. Schule zu verauslagern und durch den Rat des Kreises zu vergüten.
- e) Beim Einsatz von Mitarbeitern der staatlichen Verwaltungen entfällt die Zahlung des Differenzbetrages. Anreise- und Rückreisekosten sowie Trennungsschädigung sind von der delegierenden Verwaltung zu zahlen und im Kapitel 134 zu buchen.

(2) Bei überörtlichen Solidaritätseinsätzen sind die anfallenden Transportkosten durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu erstatten.

§ 6

Verrechnung im Staatshaushalt

Die aus dem Haushalt gezahlten Beträge sind vom Rat des Kreises im Kapitel 134 zu buchen. Sie werden auf Grund der vierteljährlichen Berichterstattung über den Staatshaushalt im Sonderfinanzausgleich erstattet.

§ 7

Verpflegung

(1) Die Verpflegung der aus Betrieben der Industrie und staatlichen Verwaltung sowie von den Hoch- und Fachschulen eingesetzten Arbeitskräfte in VEG, LPG und ÖLB hat durch den Einsatzbetrieb bei Zugrundelegung der Verpflegungssätze gemäß Anlage BKV VEG zu erfolgen.

(2) In VEG, LPG und ÖLB, in denen Vollselbstversorgung nicht möglich ist, hat die Verpflegung nach den Sätzen der Kartengruppe B in Gemeinschaftsverpflegung zu erfolgen. In jedem Fall ist die Abmeldung aus der Kartenversorgung dem landwirtschaftlichen Betrieb vorzulegen. Nach Beendigung des landwirtschaftlichen Einsatzes ist die Dauer der Gemeinschaftsverpflegung vom landwirtschaftlichen Betrieb zu bescheinigen.

(3) Dem Brigademitglied ist für die Verpflegung pro Tag 1,50 DM in Rechnung zu stellen.

(4) Bei einem Einsatz in MTS ist den Brigademitgliedern die Teilnahme an der Werkküchen **Verpflegung** der MTS zu gewähren.

§ 8

Arbeitsschutzkleidung und soziale Betreuung

(1) Den Industriearbeitern bzw. Brigademitgliedern ist vom landwirtschaftlichen Betrieb Arbeitsschutzkleidung entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen in zweckdienlicher Beschaffenheit leihweise zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Unterbringung der Brigademitglieder sind von den Einsatzbetrieben wohnliche, saubere Unterkünfte und angemessene Schlafgelegenheiten bereitzustellen. Die Kosten für notwendige Neubeschaffung von Arbeitsschutzkleidung sind von dem landwirtschaftlichen Betrieb zu tragen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1954 über den vorübergehenden Einsatz von Industriebrigaden und Industriearbeitern für die Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (ZBl. S. 309) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1956

**Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft** **Ministerium des Innern**

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Maron
Minister
f